

caritas



Caritasverband für die Diözese Passau e.V.

Satzung

(in der von der Vertreterversammlung am 27.09.2014
beschlossenen Fassung)

Präambel

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. In diesem Grundverständnis hat der Caritasverband für die Diözese Passau e. V. in seinem Leitbild sein Selbstverständnis formuliert.

All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke einzelner Personen, christlicher Gemeinschaften und Gemeinden sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Belebung von Gemeinden bei. Der Verband wirkt mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens und trägt dadurch zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei.

Als Wegweisung dafür dient uns in besonderer Weise die Enzyklika des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI — DEUS CARITAS EST, der unserer Caritasarbeit eine grundlegende kirchliche Bedeutung zuweist.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Caritasverband für die Diözese Passau e. V.“ (nachstehend „Verband“ genannt). Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er ist Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. und des Deutschen Caritasverbandes Landesverband Bayern e. V.
2. Der Verband wurde am 30.12.1920 gegründet und am 10.05.1926 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen (VR 518). Sitz des Verbandes ist Passau.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Kirchenrechtliche Stellung

1. Der Verband ist die vom Diözesanbischof von Passau anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas in der Diözese Passau.
2. Im Kirchenrecht hat er die Rechtsstellung eines privaten, empfohlenen kanonischen Vereins ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne der Canones 298, 321 – 326 des Codex Iuris Canonici.
3. Als solcher steht er unter dem Schutz und der Aufsicht des Diözesanbischofs von Passau.
4. Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet in der jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittel des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte, Erträge der Caritassammlungen und Caritaskollekten, Spenden, Zuwendungen sowie Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher und anderer Stellen.

§ 4

Organisation

1. Der Verband ist ein Gesamtverein. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den rechtlich selbständigen Kreiscaritasverbänden;
 - b) den rechtlich selbständigen Orts- bzw. Pfarrcaritasvereinen;
 - c) den in der Diözese tätigen anerkannten katholischen caritativen Fachverbänden und Vereinigungen.

Diese üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Satzungen selbständig aus.

2. Die in den Pfarrgemeinden gebildeten Arbeitsgruppen und Ausschüsse für Caritas- und Sozialfragen können sich regionalen und diözesanen Arbeitsgemeinschaften anschließen.
3. Zur Förderung und Koordinierung innerverbandlicher und fachlicher Zusammenarbeit können unter Leitung des Verbandes Arbeitsgemeinschaften bzw. Fachkonferenzen zwischen den verschiedenen verbandlichen Ebenen und Organisationen eingerichtet werden.

§ 5

Verbandszentrale

Der Caritasverband für die Diözese Passau e. V. unterhält eine Zentrale für die laufende Geschäftsführung des Verbandes.

§ 6

Zweck und Aufgaben

1. Der Verband widmet sich Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Er versteht sich als Anwalt und Partner der Benachteiligten und Hilfebedürftigen und vertritt ihre Interessen im sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich. Er orientiert sich dabei am „Leitbild der Caritas in der Diözese Passau“.
2. Der Verband soll insbesondere:
 - a) die Werke der Caritas planmäßig fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Organisationen, Einrichtungen und Personen herbeiführen;
 - b) zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden sowie zur Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards beitragen;
 - c) zur Gewinnung von Mitarbeitern für die Erfüllung caritativer Aufgaben und ihrer spirituellen Begleitung beitragen sowie die Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von im sozialen Bereich Tätigen unterstützen, wahrnehmen und vermitteln;
 - d) die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in Gremien und Pfarrgemeinden fördern;
 - e) ehrenamtliches bzw. freiwilliges, soziales Engagement stärken;
 - f) das Interesse für soziale Berufe wecken und fördern;
 - g) durch Schrifttum und Publikationen die Arbeit der Caritas wissenschaftlich und praktisch begleiten und unterstützen;
 - h) Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege beobachten, anregen und beeinflussen;
 - i) die Öffentlichkeit informieren;
 - j) die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und sonstigen Stellen gewährleisten;
 - k) die Aufgaben als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege wahrnehmen, vor allem die Vertretung seiner Mitglieder in Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung ausüben;
 - l) mit Partnern der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten;
 - m) den Deutschen Caritasverband e.V. bei dessen Aufgaben unterstützen und in dessen Ausschüssen und Organen mitwirken;
 - n) mildtätige Zwecke durch nachhaltige Unterstützung Hilfebedürftiger im In- und Ausland auf ihrem Weg zu mehr Chancengerechtigkeit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben nach Maßgabe der einschlägigen Voraussetzungen der Abgabenordnung verfolgen;
 - o) Ansprechpartner für Selbsthilfegruppen sein.

3. Ferner kann der Verband Aktionen und Werke von diözesaner und überdiözesaner Bedeutung, auch im Zusammenwirken mit dem Deutschen Caritasverband, den angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen, insbesondere bei Katastrophen und Notständen, durchführen und unterstützen.
4. Der Verband kann selbst sozial-caritative Einrichtungen unterhalten und sich an der Trägerschaft sozialer Einrichtungen beteiligen.

§ 7

Mitglieder

1. Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder. Die persönliche Mitgliedschaft ist grundsätzlich an Orts- bzw. Pfarrcaritasvereine und Kreiscaritasverbände gebunden. Über die Aufnahme persönlicher Mitglieder in den Verband unmittelbar entscheidet der Vorstand.
2. Geborene korporative Mitglieder sind die in § 4 Abs. 1 a) und b) genannten rechtsfähigen Vereine und Verbände (Gliederungen) sowie die in § 4 Abs. 1 c) genannten Fachverbände und Vereinigungen.
3. Jedes korporative Mitglied nach § 4 Abs. 1 ist verpflichtet, dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Korporatives Mitglied kann auch ein rechtsfähiger Träger solcher Einrichtungen und Dienste werden, der nach seinen satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche wahrnimmt.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) in seiner Satzung die Mitgliedschaft im Verband festzulegen;
 - b) in seiner Satzung die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Verband und im Deutschen Caritasverband e.V. festzulegen;
 - c) die Anwendung der „Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Passau veröffentlichten Fassung verbindlich in seine Statuten zu übernehmen;
 - d) in seinen Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der jeweils geltenden MAVO zuzulassen;
 - e) in seinen Statuten sich der Aufsicht des Diözesanbischofs von Passau nach den Normen des kanonischen Rechts und gemäß dieser Satzung zu unterstellen;
 - f) einen Beitrag entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu leisten.
6. Unmittelbare persönliche Mitglieder des Verbandes gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 können natürliche Personen werden, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche durch ehrenamtliches / freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung oder durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitwirken.
7. Alle persönlichen Mitglieder der Kreiscaritasverbände und der Orts- bzw. Pfarrcaritasvereine sind zugleich Mitglieder des Verbandes.

8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 8

Anerkennung, Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme von nicht geborenen korporativen Mitgliedern sowie über die Aufnahme von persönlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag des Bewerbers. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) bei korporativen Mitgliedern

- I. durch Auflösung als juristische Person;
- II. in Folge Verlustes der kirchlichen Anerkennung;
- III. soweit es sich nicht um ein geborenes korporatives Mitglied handelt, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verband, die zum Jahresende wirksam wird;
- IV. soweit es sich nicht um ein geborenes korporatives Mitglied handelt, durch Ausschluss gemäß Absatz 3.

b) bei persönlichen Mitgliedern

- I. durch Tod;
- II. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber jener Körperschaft, über die es die Mitgliedschaft erworben hat. Die Austrittserklärung wird zum Jahresende wirksam;
- III. durch Ausschluss gemäß Absatz 3.

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch beim Caritasrat einlegen; dieser entscheidet endgültig.

§ 9

Organe

1. Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) der Caritasrat;
- d) die Vertreterversammlung.

2. Berufliche Mitarbeiter des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. und Organwähler der in § 4 Abs. 1 a) und b) genannten rechtsfähigen Vereine und Verbände (Gliederungen) können nicht Mitglied nach § 9 Abs. 1 b) sein. Berufliche Mitarbeiter des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. können zudem nicht gewähltes, stimmberechtigtes Mitglied des Caritasrates nach §§ 9 Abs. 1 c), 14 Abs. 2 d) – h) sein.

3. Die Organe können zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere regelt eine von der Vertreterversammlung zu erlassende Ordnung.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Bischöflichen Beauftragten für die Caritas in der Diözese Passau und dem Diözesan-Caritasdirektor.
2. Der Bischöfliche Beauftragte und der Diözesan-Caritasdirektor werden vom Diözesanbischof von Passau bestellt und abberufen.
3. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen mit Wirkung im Innenverhältnis in den in § 13 genannten Fällen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat genehmigt wird.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates, des Caritasrates und der Vertreterversammlung.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Leitung des Verbandes und die dazu erforderlichen Entscheidungen über fachliche, wirtschaftliche und finanzielle Fragen;
 - b) die Vertretung des Verbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft;
 - c) die Zusammenarbeit mit den auf Landes- und Bundesebene tätigen kommunalen Spitzenverbänden und denen der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Fachorganisationen;
 - d) die Sicherung ausreichender Rahmenbedingungen für die Arbeit der caritativen Dienste und Einrichtungen;
 - e) die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die Vorlage der Jahresrechnung;
 - f) die Vorlage einer Empfehlung an den Aufsichtsrat bezüglich der Wahl des Abschlussprüfers.
3. Der Vorstand hat eine umfassende regelmäßige Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Caritasrat.

§ 12

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
2. Drei Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Caritasrat gewählt. Drei Mitglieder ernannt der Diözesanbischof von Passau.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen aufgrund ihrer Sach- und Fachkunde geeignet sein, die Aufgaben des Aufsichtsrates wahrzunehmen und loyal die Interessen des Verbandes auf der Grundlage der Leitsätze der katholischen Kirche verfolgen. Der Aufsichtsrat soll einen ausgewogenen Anteil von Männern und Frauen in der Besetzung realisieren. Die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates soll, der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss der katholischen Kirche angehören.
5. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Aufsichtsrates erfolgt eine Nachwahl bzw. eine Nachbenennung.
6. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat obliegt:

1. die Beratung, Unterstützung und Überwachung des Vorstandes;
2. die Bestimmung des Abschlussprüfers, die Festlegung des Umfangs der Prüfung und die Entgegennahme des Prüfungsberichtes;
3. die Entgegennahme, Beratung und Genehmigung des für das kommende Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplanes, der den Finanz- Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat;
4. die Beschlussfassung über Kreditaufnahmen, Bürgschaften, Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern im Einzelfall der Betrag von 100.000,00 Euro überschritten wird;
5. die Zustimmung zu sonstigen Maßnahmen außerhalb des Wirtschaftsplanes, die im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 Euro übersteigen;
6. die Zustimmung zur Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken;

7. die Genehmigung zur Einführung besonderer sozialer Maßnahmen außerhalb der geltenden dienstlichen Vorschriften;
8. die Genehmigung zur Übernahme neuer, die Schließung bestehender Einrichtungen oder der Wechsel von Betriebsträgerschaften sowie zur Errichtung und Auflösung von Abteilungen;
9. die Entlastung des Vorstandes;
10. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;
11. die außerordentliche Einberufung des Caritasrates, falls die Mehrheit des Aufsichtsrates dies fordert.

§ 14

Caritasrat

1. Der Caritasrat setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) der Aufsichtsrat;
 - c) je der geschäftsführende Vorstand bzw. 1. Vorsitzende des Vorstandes der Kreiscaritasverbände; dieser kann sich vertreten lassen;
 - d) ein Vertreter der dem Verband angeschlossenen Fachverbände gemäß § 4 Abs. 1 c), der im Rahmen der Vertreterversammlung von den Vertretern der dem Verband angeschlossenen Fachverbände aus ihrer Mitte gewählt wird;
 - e) ein Vertreter der nicht geborenen korporativen Mitglieder gemäß § 7 Abs. 4, der im Rahmen der Vertreterversammlung von den Vertretern der nicht geborenen korporativen Mitglieder aus ihrer Mitte gewählt wird und der nicht aus dem Bereich der Pfarrkirchenstiftungen und aus dem Bereich der caritativen Orden, Kongregationen und katholischen Schwesterngemeinschaften kommen soll, die in der Diözese Passau ihre Zentrale bzw. ihr Mutter- oder Provinzialhaus haben;
 - f) ein Vertreter der vom Vorstand des Verbandes zugelassenen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 4 Abs. 2 und 3, der im Rahmen der Vertreterversammlung von den Vertretern der vom Vorstand des Verbandes zugelassenen Arbeitsgemeinschaften aus ihrer Mitte gewählt wird;
 - g) sechs weitere von der Vertreterversammlung zu wählende persönliche Mitglieder;
 - h) drei weitere von der Vertreterversammlung zu wählende Vertreter aus dem Kreis folgender Institutionen:
 - I. aus dem Priesterrat;
 - II. aus den caritativen Orden, Kongregationen und katholischen Schwesterngemeinschaften, die in der Diözese Passau ihre Zentrale bzw. ihr Mutter- oder Provinzialhaus haben;
 - III. aus dem Diözesanrat der Katholiken.

Aus jeder Institution muss dabei ein Vertreter gewählt werden.

3. Beratende Mitglieder sind die Abteilungs- und Stabsstellenleiter des Verbandes sowie die Geschäftsführer der Kreiscaritasverbände.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Caritasrates hat nur eine Stimme, selbst wenn es ein Stimmrecht aus mehreren Rechtstiteln hat. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
5. Die Amtsperiode des Caritasrates beträgt vier Jahre. Der bisherige Caritasrat bleibt im Amt bis zum Amtsantritt des neugewählten.

§ 15

Aufgaben und innere Ordnung des Caritasrates

1. Dem Caritasrat obliegt:
 - a) die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung unter Beachtung der Empfehlungen der Vertreterversammlung;
 - b) die Beratung und Entscheidung über die Bildung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit;
 - c) die Empfehlung für die Koordinierung der caritativen Aktivitäten in der Diözese;
 - d) die Wahl von drei Mitgliedern des Aufsichtsrates. Mitglieder des Vorstandes können nicht gewählt werden;
 - e) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, sowie des Berichtes des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss und die Arbeit des abgelaufenen Geschäftsjahres;
 - f) die Entlastung des Aufsichtsrates;
 - g) die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 8 Abs. 3 S. 2;
 - h) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
2. Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen nach folgenden Maßgaben:
 - a) Der Caritasrat tagt einmal im Jahr. Darüber hinaus ist er auf Verlangen des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Caritasrates einzuberufen.
 - b) Den Vorsitz im Caritasrat führt ein Mitglied des Vorstandes.
 - c) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Bischöflichen Beauftragten unter Angabe der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
 - d) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig, ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- f) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Bischöflichen Beauftragten bzw. dessen Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Vertreterversammlung

1. Die Mitglieder des Verbandes nehmen ihre satzungsmäßigen Rechte und Pflichten durch die Vertreterversammlung wahr. Zu diesem Zweck wählen und entsenden sie Vertreter nach Maßgabe von Absatz 2 und 3.
2. Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern:
3. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Caritasrates;
 - b) je ein Vertreter der anerkannten katholischen caritativen Fachverbände, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften soweit nicht bereits gemäß § 16 Abs. 3 a) i.V.m. § 14 Abs. 2 d) oder f) Mitgliedschaft besteht;
 - c) je ein Vertreter der Orts- und Pfarrcaritasvereine; übersteigt die Zahl der persönlichen Mitglieder eines Vereines die Zahl 100, so entsendet er je weitere angefangene 100 persönliche Mitglieder einen weiteren Vertreter;
 - d) je ein Vertreter der nicht geborenen korporativen Mitglieder gemäß § 7 Abs. 4, die nicht dem Bereich der Pfarrkirchenstiftungen angehören soweit nicht bereits gemäß § 16 Abs. 3 a) i.V.m. § 14 Abs. 2 e) Mitgliedschaft besteht;
4. Beratende Mitglieder sind die Abteilungs- und Stabsstellenleiter des Verbandes, die Geschäftsführer der Kreiscaritasverbände sowie die persönlichen Mitglieder des Verbandes gemäß § 7 Abs. 6.

§ 17

Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegt:

1. Die Beratung und Empfehlung an Vorstand und Caritasrat zu Grundsatzfragen der Caritas;
2. die Regelung des Mitglieds- und Beitragswesens, insbesondere der Erlass einer Mitglieds- und Beitragsordnung;
3. die Wahl der gemäß § 14 Abs. 2 g) und h) zu wählenden Mitglieder des Caritasrates;
4. die Wahl der drei Vertreter zur Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V.;
5. die Änderung der Satzung gemäß § 21.

§ 18

Innere Ordnung der Vertreterversammlung

1. Die ordentliche Vertreterversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre, mindestens alle 4 Jahre statt.
2. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes nach dem Urteil des Vorstandes es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung es verlangt.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie im Passauer Bistumsblatt bzw. einem entsprechenden diözesanen Publikationsorgan.
4. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
5. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat nur eine Stimme, selbst wenn es ein Stimmrecht aus mehreren Rechtstiteln hat. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
6. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Geschäftsführung des Verbandes, Prüfung

1. Der für das kommende Geschäftsjahr geltende Wirtschaftsplan, der den Finanz-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat, ist dem Diözesanbischof von Passau vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung des Verbandes ist alljährlich durch einen vom Aufsichtsrat bestimmten Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Der Prüfbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
3. Jahresbericht und Jahresabschluss sind zusammen mit dem Prüfbericht gemäß Absatz 2 dem Diözesanbischof von Passau vorzulegen.

§ 20

Verbandszeichen und Wortmarke

Der Verband hat die in der Satzung des Deutschen Caritasverbandes e. V. festgelegten Rechte und Pflichten bezüglich des Verbandszeichens (Flammenkreuz in der jeweils verbindlichen Form) und der Wortmarke „Caritas“.

§ 21

Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes

1. Änderungen der Satzung, des Verbandszweckes und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vertreter beschlossen werden.
2. Die Beschlüsse gemäß Absatz 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit auch Dritten gegenüber der Zustimmung des Diözesanbischofs von Passau.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Verbandsvermögen der Diözese Passau zu übergeben; es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Verbandes zu verwenden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 27.09.2014 beschlossen. Sie tritt nach Rekognoszierung (Anerkennung) durch den Diözesanbischof mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.